VERORDNUNG (EWG) Nr. 3803/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Feststellung des Ursprungs und zur Verfolgung der Handelsbewegungen von spanischem roten Tafelwein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

getützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 125 der Beitrittsakte ist das Königreich Spanien ermächtigt, während des Zeitraums vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1989 den Verschnitt eines Weins, aus dem weißer Tafelwein gewonnen werden kann, oder eines weißen Tafelweins mit einem Wein, aus dem roter Tafelwein gewonnen werden kann, in seinem Gebiet beizubehalten. Das Erzeugnis dieses Verschnitts darf sich nur im spanischen Gebiet in Verkehr befinden. Während des genannten Zeitraums dürfen die spanischen roten Tafelweine nur dann Gegenstand des Handels mit den anderen Mitgliedstaaten sein oder nach Drittländern ausgeführt werden, falls sie nicht aus dem genannten Verschnitt stammen.

Um eine ordnungsgemäße Anwendung der vorstehend genannten Regelung zu ermöglichen, sind auch die spanischen Rosé-Tafelweine den spanischen roten Tafelweinen gleichzustellen.

Die der Beitrittsakte beigefügte gemeinsame Erklärung bestimmt die Ausrichtung, die zu berücksichtigen ist, um die Kontrolle über den Ursprung und die handelsmäßigen Bewegungen mit spanischem Tafelwein, der nicht Gegenstand des genannten Verschnitts war, auszuüben. Gemäß dieser Ausrichtung erscheint es angebracht, das Begleitdokument zu verwenden, das mit der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3203/80 (2), eingeführt wurde.

Aufgrund des Artikels 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die spanischen roten Tafelweine dürfen nur Gegenstand des Handels mit den anderen Mitgliedstaaten sein oder nach Drittländern ausgeführt werden, wenn sie nicht aus dem Verschnitt eines Weins, aus dem weißer Tafelwein oder eines weißen Tafelweins mit einem Wein, aus dem roter Tafelwein gewonnen werden kann, oder mit einem roten Tafelwein stammen.

(2) Das Königreich Spanien bezeichnet eine oder mehrere zuständige Verwaltungsstellen, die ermächtigt sind zu gewährleisten, daß die in Spanien erzeugten roten Tafelweine nicht aus dem Verschnitt gemäß Absatz 1 stammen und teilt der Kommission deren Bezeichnung und Anschrift mit.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 garantiert jede von Spanien bezeichnete zuständige Stelle den Ursprung der spanischen roten Tafelweine, indem sie in Feld 23 „FÜR VERMERKE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN“ des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 eingeführten Wein-Begleitdokuments des Formulars V.A.1 einen Stempel anbringt, dem die Angabe „nicht aus einem Verschnitt Weißwein/Rotwein stammender Wein“ vorausgeht.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung werden den spanischen roten Tafelweinen auch die spanischen Rosé-Tafelweine gleichgestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1980, S. 18.